

Stand: 21.10.2003

**Dienstvereinbarung
Nichtraucherschutz
im Musterbetrieb**

Dienstvereinbarung

Stand: 21.10.2003

Der Musterbetrieb

- vertreten durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden

und

der Personalrat im Musterbetrieb

- vertreten durch den Vorsitzenden

schließen nach § 75 Absatz 3 Nrn. 11, 15 in Verbindung mit § 73 Absatz 1 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) folgende Dienstvereinbarung zum Nichtraucherschutz im Musterbetrieb.

Präambel

Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz – Die rechtliche Ausgangslage

Am 2. Oktober 2002 ist eine Änderung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Kraft getreten. Hier heißt es in § 3a:

§ 3a: Nichtraucherschutz

(1): Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.

Der Arbeitgeber ist somit zum ersten Mal ausdrücklich verpflichtet, die nicht-rauchenden Beschäftigten vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens zu schützen. Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz wird zum einklagbaren Recht. Die staatlichen Ämter für Arbeitsschutz werden die Umsetzungskontrolle der neuen Regelung übernehmen.

Mehr Nichtraucherschutz: Hier wird der Musterbetrieb aktiv werden

Nicht nur vom dem Hintergrund gesetzlicher Regelungen, nämlich der geänderten Arbeitsstättenverordnung, muss der Musterbetrieb seinen Beitrag zum Nichtraucherschutz leisten. Auch und gerade gesundheitliche und imagepolitische Gründe sprechen für ein aktives Engagement des Musterbetriebes im Nichtraucherschutz: Ziel dieses Engagements ist das uneingeschränkte Recht des Nichtrauchers auf rauchfreie Arbeits- und Pausenräume. Dabei hat der Schutz des Nichtrauchers Vorrang vor dem Recht auf Selbstbestimmung des Rauchers. Dieses Engagement ist inzwischen gesellschaftlich allgemein anerkannt, was man z.B. an den Regeln auf Bahnhöfen, bei Flügen, Nichtraucherräumen in Hotels usw. sehen kann.

Dienstvereinbarung

Stand: 21.10.2003

Mehr Gesundheit durch Nichtrauchen – Die Fakten

Krebs-, Atemwegs- und Herz-Kreislaufkrankungen stehen in einem deutlichen Zusammenhang mit Rauchen. Rauchen gilt als häufigste und wissenschaftlich am deutlichsten belegte Einzelursache für den Krebstod in entwickelten Industrieländern.

Passivraucher nehmen durch den sogenannten „Nebenstromrauch“ so viel krebserregende Stoffe auf, die denen mehrerer aktiv gerauchter Zigaretten entsprechen. *(So wurde 1998 von der s.g. MAK-Kommission („Maximale Arbeitsplatz Konzentration – Kommission) der Deutschen Forschungsgesellschaft das Passivrauchen am Arbeitsplatz als einer der „Stoffe, die beim Menschen Krebs erzeugen“ in die oberste von fünf Gefährdungsstufen gesundheitlicher Arbeitsstoffe“ eingeordnet.)*

Rauchfreie Atemluft am Arbeitsplatz ist also eine Grundvoraussetzung für Gesundheit und Wohlbefinden.

Der Musterbetrieb lebt – glaubwürdig!

Vor allem die Mitarbeiter, aber auch externe Gäste, sollen die Philosophie des Musterbetriebs im eigenen Haus erkennen, auch im Bereich Nichtraucherschutz.

Der im Musterbetrieb eingerichtete „Arbeitskreis BGF“ hat sich mit der Thematik befasst und in Abstimmung mit dem Personalrat und der Personalabteilung Regelungen zum Nichtraucherschutz erarbeitet. Diese Regelung ersetzt die bisher in Rundschreiben vom 20.01.1992 formulierten Grundsätze zum Nichtraucherschutz.

1. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten im Musterbetrieb einschließlich der Auszubildenden in den Räumen am Dienstsitz in Musterstadt.

Dienstvereinbarung

Stand: 21.10.2003

2. Ziele der Dienstvereinbarung

Ziel ist die Stärkung des Nichtraucherschutzes im Musterbetrieb und damit die Förderung von gesunder Luft am Arbeitsplatz.

□

3. Regelungen zum Nichtraucherschutz im Musterbetrieb

Grundsätzlich besteht im gesamten Gebäude des Musterbetriebes Rauchverbot. Ausnahmen werden in dieser Dienstvereinbarung geregelt:

3.1 Allgemein zugängliche Räume

Das Rauchen ist **nicht gestattet** in allgemein zugänglichen Räumen und Bereichen wie:

- Eingangsbereich außen (Türbereich)
- Foyer
- Flure, Treppenhäuser
- Teeküchen
- Aufzügen
- Toiletten
- Sanitätsräumen
- Räume mit Rauchmeldern (Flure, Haustechnikräume, alle Archivräume, Rechenzentrumsetage),
- Telefonzelle
- Tiefgarage
- Funktionsräumen (Kopier-, Sortier- und Aktenräume).

3.2 Büros/Sekretariate

- Raucher und Nichtraucher sollten nicht ein gemeinsames Büro teilen müssen.
- Das Rauchen ist nur in solchen Büros erlaubt, in denen ausschließlich Raucher beschäftigt sind. Die Türen dieser Büros sind zu schließen, damit der Nebenstrom nicht auf die Flure zieht. Für eine regelmäßige Belüftung sollte – auch im Eigeninteresse – gesorgt werden.

Sollten - dadurch bedingt - Bürorumzüge erforderlich sein, leistet der Geschäftsbereich Zentrale Dienste organisatorische Hilfestellung.

Dienstvereinbarung

Stand: 21.10.2003

3.3 Sitzungsräume/Besprechungsräume

- Bei Sitzungen und sonstigen dienstlichen Zusammenkünften hat der Schutz der Nichtraucher Vorrang. Deshalb unterbleibt das Rauchen in diesen Räumen grundsätzlich.
- In den Sitzungspausen ist das Rauchen in der ausdrücklich dafür ausgewiesenen Zone im Foyer der Sitzungsetage zulässig.

3.4 Kantine

In der Kantine ist das Rauchen nicht gestattet. Zigarettenautomaten werden in der Kantine nicht aufgestellt.

4. Kennzeichnung

Auf das Raucherverbot im Musterbetrieb wird in geeigneter Weise hingewiesen.

5. Brandschutz

Die Brandschutzordnung wird entsprechend angepasst.

6. Inkrafttreten und Laufzeit der Dienstvereinbarung

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 für die Dauer einer Probephase bis zum 30.06.2004 in Kraft. Rechtzeitig vor Ablauf der Erprobung entscheiden Vorstand und Personalrat über das weitere Vorgehen. Der Anhang ist Bestandteil der Dienstvereinbarung.

Sollten einzelne Bestimmungen der Dienstvereinbarung nicht rechtswirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmungen verfolgten Zielsetzungen am nächsten kommen.

Musterstadt, 21.10.2003

Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende

Der Vorsitzende
des Personalrats

Dienstvereinbarung

Stand: 21.10.2003

Anhang zur Dienstvereinbarung Nichtraucherschutz im Musterbetrieb

Wichtig: Rat und Hilfe

Viele Raucher wollen gerne mit dem Rauchen aufhören, aber es fällt ihnen nicht leicht, auf die Zigarette zu verzichten. Für alle Beschäftigten, die sich das Rauchen abgewöhnen wollen, bietet die AOK folgende Hilfen an:

AOK – Angebote zur Raucherentwöhnung

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben im Rahmen eines verbindlichen Leitfadens qualitätsgesicherte Angebote zur Primärprävention (§ 20,1 SGB V) und zur betrieblichen Gesundheitsförderung ((20,2 SGB V) definiert. Diese umfassen auch Angebote zur Raucherentwöhnung.

Vorschlag für interessierte Kolleginnen und Kollegen im Musterbetrieb

Die AOK bietet einen Nichtraucherkurs hier im Hause an; der Arbeitgeber übernimmt 30 Minuten Arbeitszeit pro Kurseinheit.

Die Teilnahme von Familienmitgliedern wird ermöglicht.

Kurs-Angebote und Anmeldungen erfolgen durch die Personalabteilung.

Dienstvereinbarung

Stand: 21.10.2003

Selbsthilfe: Telefonische Beratung zur Raucherentwöhnung:

Für Kolleginnen und Kollegen, die mit dem Rauchen aufhören möchten, nennen wir hier Beratungstelefone, die im Rahmen des Partnerschaftsprojektes der Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Ratgeber: „Rauchfrei am Arbeitsplatz – ein Leitfaden für Betriebe“ genannt sind:

Telefonische Beratung zur Raucherentwöhnung	
06221 – 42 42 00	Rauchertelefon des Deutschen Krebsforschungszentrums
0221 – 89 20 31	Info - Telefon zur Suchtvorbeugung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln
Individuelle Behandlungsmöglichkeiten und Beratung	
0361 – 645 08 16	Institut für Nikotinforschung und Raucherentwöhnung, Erfurt
07071 – 29873 46	Arbeitskreis Raucherentwöhnung am Universitätsklinikum Tübingen
0911 – 398 28 35	Institut für präventive Pneumologie am Klinikum Nürnberg
089 - 6899 95 11	Institut für Raucherberatung und Tabakerentwöhnung, München
030 – 705 94 96	Wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft Raucherentwöhnung und Gewichtsreduktion WAREG e.V., Berlin

Zusatzhinweis:

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Musterbetriebes sollen in eigener Verantwortung dafür Sorge tragen, dass der Nichtraucherenschutz im Musterbetrieb gelebt werden kann.
- Sollte es im Einzelfall Probleme mit der Umsetzung der o.g. Hilfen zur Raucherentwöhnung geben, steht der Arbeitskreis Betriebliche Gesundheitsförderung im Musterbetrieb als Clearingstelle zur Verfügung.